ISSN-Nr. 2199-2827

unternehmer.de

Das ePaper für Gründer, Selbständige & KMU

Ausgabe 02.2016
Jeden Monat ein neuer Schwerpunkt redaktionell aufbereitet

Kostenlos
Wir stellen dieses schöne ePaper kostenlos zur Verfügung

185.000 Leser
... und Sie sind einer davon! Danke dafür.

Steuern & Finanzen

Diese Ausgabe beantwortet konkret 6 Fragen für Sie:

- **Steuerrecht 2016:** Welche Änderungen müssen Unternehmer erwarten?
- **Risikomanagement:** Wie schütze ich mich vor dem Umsatzsteuerkarussell?
- **E-Mail-Werbung:** Wie verschicke ich rechtssichere Werbemails?
- **D&O-Versicherung:** Was ist das eigentlich und wozu brauche ich sie?
- **Widerrufsrecht:** Wie lange gilt der Darlehenswiderruf noch in 2016?
- **Gefeuert:** Was muss ich als Arbeitgeber beim Kündigungsschutz beachten?

ANZEIGE

rankingCoach

BRING DEIN BUSINESS
GANZ NACH VORN!

mehr Klicks

mehr Kunden

mehr Umsatz

4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

Unternehmer2016

Gutschein einlösbar bis 31.03.2016

JETZT 30 % SPAREN

www.rankingcoach.com

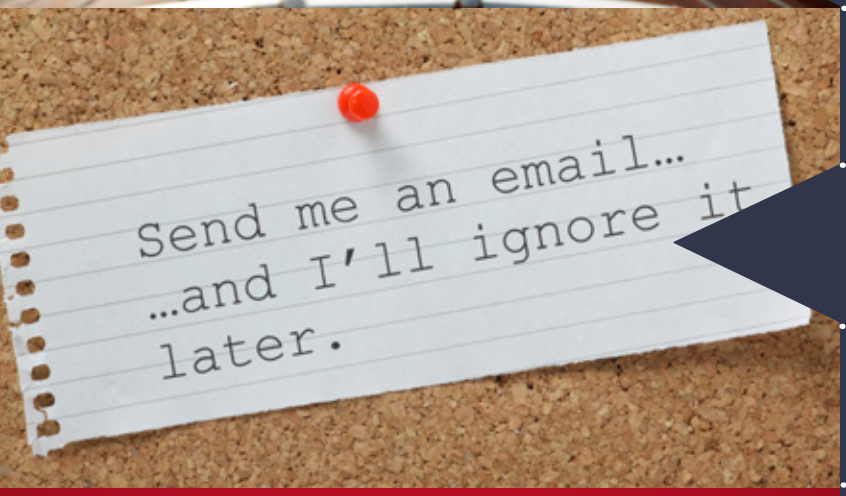

AHOI KURSÄNDERUNG! 5
Die Steueränderungen im neuen Jahr

UMSATZSTEUERKARUSSELL 8
Risikomanagement schützt Sie!

RECHT & E-MAIL 10
Was Sie bei E-Mail-Werbung beachten müssen

MANAGER-HAFTPFLICHT 14
Aktuelle Infos zur D&O-Versicherung

DAS WIDERRUFSASS 16
Seien Sie schnell beim Widerruf!

SIE SIND GEFEUERT! 21
Neues zum Kündigungsschutz

BUCHTIPPS 24
Zum Thema Steuern & Finanzen

VERANSTALTUNGSTIPPS 26
Zu unserem Schwerpunktthema

VORSCHAU & IMPRESSUM 28

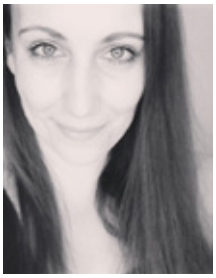

Money, money, money!

Es geht immer nur um's Geld. Auch in unserer Februar-Ausgabe wollen wir Ihnen ein bisschen über die neusten Änderungen im Steuerrecht erzählen, wie Sie aus den Fängen des Umsatzsteuerkarussells entwischen und was Sie als Arbeitgeber über Kündigungsschutz wissen müssen.

In diesem Jahr wird nicht nur ein neuer US-Präsident gewählt, es gibt auch einige Neuerungen im Bereich Steuern und Finanzen. Und zwar direkt hier, bei uns in Deutschland, dazu müssen Sie nicht einmal über den großen Teich fliegen.

Natürlich haben wir in dieser Ausgabe auch wieder einige Buch- und Veranstaltungstipps für Sie im Petto, die auch perfekt zu unserem Schwerpunktthema passen.

https://plus.google.com/+UnternehmerDe

www.facebook.com/unternehmer.wissen

www.twitter.com/unternehmer_de

www.pinterest.com/unternehmer

www.instagram.com/unternehmer.de

www.youtube.com/user/unternehmerde

www.unternehmer.de/feeds

Viel Spaß beim Lesen,

Patricia Scholz, Projektleitung

Ahoi Kursänderung!

Die wichtigsten Steueränderungen zum Jahreswechsel

Mit dem Jahreswechsel einher gehen alljährlich Änderungen des deutschen Steuergesetzes, die dem Steuerbürger und hierbei insbesondere dem unternehmerisch tätigen Bürger vertraut sein sollten. So kommt es auch zum Jahreswechsel 2015/2016 wieder zu zahlreiche Änderungen von Gesetzen und steuerlichen Vorschriften. Diese stammen insbesondere aus dem Steueränderungsgesetz 2015, des Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds sowie des Kinderzuschlags sowie aus einigen weiteren Änderungsgesetzen.

Nachfolgende Auflistung soll eine Auswahl wesentlicher Änderungen überblicksartig darstellen sowie auf etwaigen Handlungsbedarf seitens des Steuerpflichtigen hinweisen.

Allgemeine steuerliche Änderungen

1. Steuertarif

Ab dem 01.01.2016 erhöht sich der steuerliche Grundfreibetrag (das so genannte Existenzminimum) um 180 € auf 8.652 € (2015: 8.472 €). Als Ausgleich der 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden zusätzlich die Eckwerte des Steuertarifs um 1,48 % angehoben. Das entspricht der kumulierten Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015. Dies führt ab 2016 zu einer zusätzlichen Steuerentlastung. Die „kalte Progression“ wurde durch die Änderung des Einkommensteuertarifs gemildert.

2. Lohnsteuerabzug

Mit dem Beginn des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2016 erfolgte zugleich der Beginn der zweijährigen →

➔ Gültigkeit von Freibeträgen (vgl. BMF-Schreiben v. 21.5.2015, BStBl 2015 I S. 488). So gilt der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Freibetrag für zwei Jahre, d.h. für die Kalenderjahre 2016 und 2017.

Kommt es innerhalb des Zweijahreszeitraums zu einer Erhöhung des eintragungsfähigen Freibetrags, kann der Arbeitnehmer mittels Antrag bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Anpassung der Freibeträge veranlassen. Ändern sich die steuerlichen Verhältnisse so, dass geringere Freibeträge gelten, ist der Steuerzahler verpflichtet, dies seinem Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen. Dieses verringert die Freibeträge in der ELStAM-Datenbank entsprechend.

3. Kindergeld und -freibetrag

In 2016 kommt es zur Anpassung der folgenden Freibeträge bzw. zu zahlenden Beträge an die gestiegenen Lebenshaltungskosten:

- Kinderfreibetrag (je Elternteil) Anhebung: von 2.256 EUR um 48 EUR auf 2.304 EUR.

- Kindergeld: Erhöhung um 2 EUR auf 190 EUR für das 1. und 2. Kind, 196 EUR für das 3. Kind bzw. 221 EUR ab dem 4. Kind.

Zu beachten ist, dass ab 2016 Eltern im Grundsatz nur noch dann Kindergeld erhalten, wenn sie der Familienkasse die Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt haben. Neuanträge müssen bereits ab 01.01.2016 die Identifikationsnummern enthalten.

Eltern, die schon Kindergeld beziehen und die Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können die Identifikationsnummer im Laufe des Jahres 2016 nachreichen. Grundsätzlich werden die Familienkassen es jedoch nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern sind jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt, so dass die Familienkasse gesetzlich verpflichtet ist, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern, wenn die Identifikationsnummer nicht bis Ende 2016 nachgereicht wurde.

4. Grunderwerbsteuer bei fehlendem Kaufpreis

In Zeiten niedriger Zinsen und Wohnungsknappheit ist die Investition in Immobilien weiterhin ungebrochen. Aufgrund der steigenden Grunderwerbsteuersätze kommt der Belastung aus der Grunderwerbsteuer eine zunehmende Bedeutung bei. Im Grundsatz wird beim Verkauf eines Grundstücks die Grunderwerbsteuer nach der Höhe des Verkaufspreises berechnet. Jedoch lässt sich nicht immer ein solcher ohne Weiteres feststellen. Um dennoch Grunderwerbsteuer zu erheben, wird als Gegenleistung der Wert des Grundvermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) zugrunde gelegt. Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach der Fläche und dem um 20 % ermäßigten Bodenrichtwert. Für bebaute Grundstücke einschließlich des Wohnungseigentums gilt das Ertragswertverfahren, bei dem sich der Grundstückswert aus dem 12,5-Fachen der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete errechnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23.06.2015 entschieden, dass die bisherige Ersatzbemessungsgrundlage bei der Festsetzung von Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge ab dem 1.1.2009 nicht mehr anwendbar ist (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11), da diese gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt aufgrund der z.T. erheblichen Abweichungen zu den tatsächlichen Grundstückswerten.

Der Gesetzgeber hat in Folge des Urteils eine Neuregelung gefunden, die die Ersatzbemessungsgrundlage an die tatsächlichen Wertverhältnisse annähert. Sie gilt für alle Erwerbe nach dem 31.12.2008. Allerdings können vor dem 6.11.2015 (dem Tag der Verkündigung der Gesetzesänderung) ergangene Steuerbescheide für diese Erwerbe wegen des Vertrauensschutzes nicht mehr zulasten der Steuerzahler geändert werden.

Änderungen mit besonderer Bedeutung für Selbständige & Unternehmer

1. Grenzwerte für die Buchführungspflicht

Ab dem 01.01.2016 können mehr Betriebe die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung anwenden und auf diesem Weg ihren Gewinn ermitteln, da mit dem Bürokratieentlastungsgesetz vom 28.07.2015 ➔

→ die Grenzwerte für die Buchführungspflicht zum 01.01.2016 um jeweils 20 % erhöht werden. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung (auch: EÜR) werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenüber gestellt. So steigen die maßgeblichen Grenzen zum 01.01.2016 wie folgt:

- Jahresumsatz nicht höher als 600.000 € (vorher 500.000 €) und
- Jahresgewinn nicht höher als 60.000 € im Kalender- bzw. Wirtschatsjahr (vorher 50.000 €).

Werden die vorgenannten Grenzen nicht überschritten, sind Einzelkaufleute künftig von der Buchführungspflicht befreit.

2. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Bisher mussten Steuerpflichtige bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags angeben, was angeschafft werden soll. Dies sollte gewährleisten, dass das Finanzamt überprüfen kann, ob das angeschaffte Wirtschaftsgut mit dem Wirtschaftsgut identisch ist, für welches zuvor der IAB geltend gemacht wurde. Dieses sog. „Funktionsbenennungserfordernis“ beim Investitionsabzugsbetrag wird ab 2016 entfallen.

So ist ab 2016 eine „Verwendung“ für ein beliebiges bewegliches Wirtschaftsgut möglich. Es kann somit flexibel entschieden werden, für welche begünstigten Investitionen Investitionsabzugsbeträge verwendet werden sollen.

3. Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

Im Dezember 2014 stellte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber vor die Aufgabe, eine Reform des Erbschaftsteuergesetzes einzuleiten und setzte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2016. Seitdem findet eine intensive und kontroverse fachliche und politische Diskussion darüber statt, wie die Erbschaftsteuer dahingehend ausgestaltet werden soll, dass die Neuregelungen zugleich verfassungskonform und ohne unangemessene Belastung von Familienunternehmen umzugestalten ist.

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.06.2015 einen Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts” veröffentlicht und setzt damit seine in den „Eckpunkten” vom Februar 2015 bereits vorgegebene und auf Kritik seitens der Vertreter von Familienunternehmen z.T. heftig kritisierte Linie zur Neufassung der Betriebsvermögensbegünstigung beinahe unverändert um.

Derzeit ist noch nicht abschließend absehbar wie die Regelungen zur Erbschaftsteuer im Jahr 2016 tatsächlich aussehen werden. Der Steuerpflichtige ist daher gehalten, eine nahe Abstimmung mit seinem steuerlichen Berater zu suchen um die Folgen für etwaige Nachfolgeüberlegungen einschätzen zu können.

Autor: Dr. Benjamin Cortez

Dr. Benjamin Cortez, StB ist Mitarbeiter und Niederlassungsleiter des Standort Stuttgarts bei der Kanzlei Schlecht und Partner. Der Autor hat sich insbesondere auf Sachverhalte des Internationalen Steuerrechts, der Umwandlung und Umstrukturierung sowie der Unternehmensnachfolge spezialisiert.

www.schlecht-partner.de

Uns gibt's jetzt auch zum Anschauen auf YouTube!

www.youtube.com/unternehmerde

In den Fängen des Umsatzsteuerkarussells

Die Bedeutung von Wirtschafskriminalität steigt. Das zeigt auch ein aktuelles Lagebild des Bundeskriminalamtes (BKA) : Die Gesamtschadensumme ist von 3,8 Milliarden Euro in 2013 auf 4,6 Milliarden Euro in 2014 angestiegen. Oft sind es Schäden, die um ein Vielfaches höher sind als das, was eine gezielte Investition in Prävention gekostet hätte.

Fester Hauptbestandteil von Wirtschaftsstraftaten sind Betrugsdelikte durch intransparente und länderübergreifende Finanz- und Warentransaktionen. Durch sogenannte Umsatzsteuerkarusselle können Unternehmer unwissentlich ins Visier der Justiz kommen. Der Grund: Steuerhinterziehung. Dieser Beitrag erklärt Ihnen die Risiken und zeigt auf, wie man sich schützen kann.

Vorsicht: Kriminelle Banden – Beispiel Umsatzsteuerkarusselle

Beim Umsatzsteuerkarussell handelt es sich um eine in der EU weitverbreitete Form des Steuerbetrugs. An einem Umsatzsteuerkarussell sind mindestens drei Unternehmen beteiligt. In vielen Fällen bemerken Unternehmer Umsatzsteuerstraftaten zu spät und finden sich dann in der Strafverfolgung wieder. Alle Wirtschaftsgüter können für Umsatzsteuerkarusselle infrage kommen. In den meisten Fällen sind es aber teure, kleine Waren oder Zertifikate, die nur auf dem Papier existieren. Es besteht eine große Gefahr für jeden Unternehmer, unwissentlich Teil eines Steuerkarussells zu werden und so auch der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt zu sein, da man nicht wissen kann, ob der Geschäftspartner seine Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abführt.

So funktioniert ein Umsatzsteuerkarussell

Durch lange Lieferketten können europaweit agierende kriminelle Gruppen, sogenannte Umsatzsteuerkarusselle, eine nie zuvor an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer hinterziehen und schnell Geld machen. Das kriminelle Karussellgeschäft funktioniert in etwa so: Händler A in Italien verkauft seine Ware an ein Unternehmen B in Deutschland. Da es sich um eine innergemeinschaftliche Leistung zwischen Unternehmen handelt, ist Händler A von der Umsatzsteuer befreit und muss keine Steuern an das Finanzamt abführen. Das müsste erst das Unternehmen B, doch nahezu immer wird es den Vorsteuerabzug nutzen können. Das Geschäft ist also sowohl für den Händler A als auch für das Unternehmen B steuerneutral. Das Unternehmen B verkauft dann die Ware in Deutschland weiter an ein Unternehmen C. Das Unternehmen B müsste dafür Umsatzsteuer abführen, tut es aber nicht. Das Unternehmen C verkauft die Ware zurück an den Händler A in Italien, was für das Unternehmen C steuerfrei ist. Das Unternehmen C kann aber auch die Vorsteuer bei seinem Finanzamt geltend machen, so dass es die ihm vom Unternehmen B in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, die das Unternehmen B nicht abgeführt hat, erstattet bekommt und das Finanzamt gar keine Steuern erhält. Über den Händler A, welcher aufgrund europarechtlicher Regelungen die Ware steuerfrei erworben hat, kann das Spiel dann von Neuem losgehen.

Welche Strafen sind zu erwarten?

War das Unternehmen in eine Umsatzsteuerbetrugskette eingebunden und wird dies nicht frühzeitig erkannt, so haftet der Geschäftsführer persönlich für →

die Umsatzsteuerhinterziehung. Manager müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht das Unternehmen so organisieren, dass dieses oder seine Mitarbeiter nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Diese Verpflichtung ergibt sich für den GmbH-Geschäftsführer aus § 43 I GmbHG und für den AG-Vorstand aus § 93 I AktG. Die Strafandrohungen für Umsatzsteuerdelikte sind erheblich und bemessen sich nach der Höhe der hinterzogenen Steuer. Die Steuerhinterziehung ist in § 370 der Abgabenordnung (AO) geregelt und mit einer Geld- und eventuellen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei besonders schweren Fällen sogar bis zu zehn Jahren belegt. Ein Fall hatte 2014 besonders Aufsehen erregt. Dort wurde der Hauptangeklagte eines Umsatzsteuerkarussells, der mit Energiezertifikaten handelte, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und 10 Monaten verurteilt.

> "Bei fehlendem Risikomanagement drohen auch Probleme bei der Finanzierung."

Möglichkeiten, sich zu schützen

Im grenzüberschreitenden Handel müssen Unternehmen besondere Vorsicht walten lassen. Wichtig ist es, die Umsatzsteuernummern der Geschäftspartner regelmäßig zu kontrollieren. Ähnlich wie die Handelsregisterauszüge, die in gewissen Zeiträumen auf ihre Aktualität hin überprüft werden sollten. Doch auch Auffälligkeiten durch das Unternehmen an sich können einen Hinweis bieten, dass etwas nicht stimmt. Ein unbekannter Lieferant, ein Neugründer am Markt, der noch nicht investiert hat, oder auch Änderungen im Firmennamen oder in der Geschäftstätigkeit können verdächtig sein. Besonders wichtig ist auch das Erfassen von verkaufter Ware mit Seriennummern. Denn sollte es dem Unternehmer nicht auffallen, dass er mehrfach dieselbe Ware verkauft, wird er es sehr schwer haben zu beweisen, nicht kriminelles Mitglied der Umsatzsteuerhinterzieher zu sein.

Fazit: Frühzeitiges Risikomanagement etablieren

Unternehmen werden in den kommenden Jahren dazu gezwungen sein, ihre strategische Ausrichtung im Hinblick auf ein professionelles Risikomanagement zu überprüfen. Dies gehört zu einer wertorientierten, nachhaltigen Unternehmensführung. Risikosteuerung sollte bereits im Betriebsalltag vorgenommen werden. Das Management muss stets vollen Einblick in alle Abläufe eines Unternehmens haben. Bei fehlendem Risikomanagement drohen auch Probleme bei der Finanzierung. Die Anforderungen der Kreditgeber und Investoren sind in den letzten Jahren immer mehr gestiegen. So müssen Banken bei ihren Finanzierungsentscheidungen immer strenger Fragen nach der Zukunftsfähigkeit einer Firma berücksichtigen. Um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen, sollten Unternehmen ihre bestehenden Risikomanagementsysteme regelmäßig von Experten prüfen lassen. Auf diese Weise können sie nicht nur Wirtschaftsstrafdelikten vorbeugen, sondern auch ihre Position am Kapitalmarkt und intern gegenüber den Anteilseignern stärken. ■

Autor: Dr. Christian Pfeifer

Dr. Christian Pfeifer ist Rechtsanwalt der 1996 gegründeten Frankfurter Kanzlei REISS und Spezialist auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts. Er ist vorrangig bei den sogenannten „White Collar"-Delikten, wie Betrug, Korruption, Untreue und Unterschlagung, sowie bei Steuerstrafdelikten außergerichtlich wie gerichtlich tätig. Daneben berät er auch Unternehmen und Unternehmer vorbeugend im Rahmen schwieriger Entscheidungen zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken. Die Kanzlei REISS ist im Länderdreieck Deutschland, Italien und der Schweiz an insgesamt dreizehn Standorten vertreten.

www.kanzlei-reiss.de

Spam oder Ham?!

Rechtliche Risiken bei der E-Mail-Werbung

Sie haben 34 neue Nachrichten! So beginnt für viele Unternehmen der erste morgendliche Blick ins E-Mail-Postfach. Darin tummeln sich neben wichtigen E-Mails von Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartnern regelmäßig auch zahlreiche unerwünschte Werbe-E-Mails.

Das Sichten und Sortieren solcher Nachrichten in erwünschte E-Mails (Ham) und unerwünschte E-Mail-Werbung (Spam) nimmt bei größeren Unternehmen aufs Jahr gerechnet zwischen 2,5 und 10 Arbeitstage in Anspruch. Dadurch entstehen jährlich volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe. Hinzu kommen Umsatzverluste durch Kundenanfragen, die versehentlich im Spam-Ordner landen und die deshalb vom Unternehmen nicht bearbeitet werden können. Allein in Deutschland wird der dadurch entstehende Umsatzverlust auf drei Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.

Es verwundert daher nicht, dass der Gesetzgeber die E-Mail-Werbung strengen Regeln unterwirft. Wer Sie missachtet, riskiert Bußgelder, kostenpflichtige Abmahnungen und Unterlassungsklagen. Dieser Beitrag zeigt rechtliche Risiken bei der Verwendung von Werbe-E-Mails auf und hilft Ihnen, sich vor unerwünschtem Spam zu schützen.

Vorteile von E-Mail-Werbung

Werbung via E-Mail boomt. Schätzungen zufolge soll die Anzahl von geschäftlich versendeten E-Mails im Zeitraum von 2012-2016 um jährlich 13% steigen. Im Jahr 2016 würden dann bereits rund 144 Millionen Werbe-E-Mails pro Tag verschickt werden.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Werbe-E-Mails ermöglichen eine direkte, schnelle und günstige Kundenansprache. Eine Mailing- →

→ Aktion kostet im Schnitt nur ein Tausendstel dessen, was man für eine vergleichbare Werbung per Post zahlen müsste. Oftmals rentiert sich ein Mailing daher schon, wenn es nur zu einem einzigen Geschäftsanschluss kommt. Der Adressat kann die Werbung über Smartphones und Tablets jederzeit abrufen, sodass man über Werbe-E-Mails einen direkten „Draht" zum Kunden erhält.

Checkliste für E-Mail-Werbung

- ✓ keine Werbung ohne Opt-In
- ✓ Werbung ist alles, was Absatzförderung dient
- ✓ am besten die Zustimmung der Kunden schriftlich einholen
- ✓ keine Adressdaten einkaufen
- ✓ in der Kopfzeile: Name des werbenden Unternehmens
- ✓ nicht verheimlichen, dass es Werbung ist
- ✓ unsubscribe-Adresse muss vorhanden sein
- ✓ auf Double-Opt-In verzichten

Kein Wunder, dass deutsche Unternehmen sich diese Vorteile nicht entgehen lassen. Im Jahr 2013 nutzten daher rund 80,5% der Unternehmen Werbe-E-Mails als Marketingkanal.

Rechtliche Fallstricke bei der E-Mail-Werbung

Wer die Chancen der E-Mail-Werbung nutzen möchte, sollte allerdings dringend darauf achten, die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Verstöße können nicht nur empfindliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, sondern sie führen häufig auch zu einem Reputationsverlust des Werbenden.

1. Opt-in

Die wohl wichtigste Regel beim Versand von E-Mail-Werbung lautet: Keine Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Empfängers. In Deutschland gilt das so genannte Opt-in-Prinzip, wonach Werbe-E-Mails ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Adressaten rechtswidrig sind. Eine Kaltakquise per E-Mail ist daher grundsätzlich unzulässig!

Das bedeutet, dass sich der Werbende vor seiner Mailingaktion eine (bestenfalls schriftliche) Einwilligungserklärung des Empfängers einholen muss. Dies kann auch über AGB erfolgen, wenn der Kunde darin aktiv einer zukünftigen Werbung zustimmt (beispielsweise durch Ankreuzen eines Kästchens). Die häufig angewandte Variante, die erforderliche Zustimmung über das so genannten „Double-Opt-in-Verfahren" zu gewinnen, ist hingegen mit Vorsicht zu genießen. Bei diesem Verfahren wird der Empfänger vor der eigentlichen Werbe-E-Mail per E-Mail kontaktiert und aufgefordert, durch Betätigung eines Links seine Zustimmung für zukünftige Werbung zu erklären. Mehrere aktuelle Gerichtsentscheidungen sehen allerdings bereits in dieser Aufforderungs-Mail eine unzulässige Werbung, so dass von dieser Praxis grundsätzlich abzuraten ist.

Eine Ausnahme vom Opt-in-Grundsatz gilt für E-Mails in bestehenden Geschäftsbeziehungen. In solchen kann der Unternehmer für ähnliche Produkte auch zukünftig werben, wenn der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Verschleierungsverbot

Der Gesetzgeber verlangt, dass Werbe-E-Mails transparent sind. Der Empfänger soll sofort erkennen können, ob es sich um Werbung handelt und von wem sie stammt. Dadurch soll ihm das Unterscheiden von Spam und Ham erleichtert werden. Unzulässig ist deshalb sowohl die Verschleierung des Absenders als auch die Verschleierung des werblichen Charakters. Der Absender muss bereits in der Kopfzeile der E-Mail zu erkennen sein. Eine ausdrückliche Kennzeichnung als „Werbung" ist allerdings nicht erforderlich.

3. Erfordernis einer Abmeldemöglichkeit

Jede Werbe-E-Mail muss eine gültige Abmelde-Adresse enthalten, an die sich der Empfänger wenden kann, wenn er zukünftig keine Nachrichten mehr erhalten möchte. Bestenfalls stellt man dies durch einen so genannten unsubscribe-Link am Ende der Nachricht sicher. In einem Satz sollte man dann klarstellen, dass der Empfänger diesen Link betätigen kann, um den zukünftigen Versand zu unterbinden. →

Checkliste
Spam vermeiden

✓ E-Mail Adressen nicht im Internet veröffentlichen

✓ Nicht auf ausländischen Spam antworten

✓ Spam von deutschem Unternehmen: Absender kontaktieren

✓ Spamfilter verwenden

→ 4. Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?

Verstöße gegen eines der genannten Verbote können zu kostenpflichtigen Abmahnungen von Empfängern, Wettbewerbern und verschiedenen Verbänden führen. Die Kosten einer solchen Abmahnung können schnell einige Hundert Euro betragen. Im schlimmsten Fall drohen zudem einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen, die erhebliche zusätzliche Kosten auslösen. Damit aber nicht genug. Verstöße gegen das Verschleierungsverbot können mit Bußgeldern von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Checkliste für rechtssichere E-Mail-Werbung

- Keine Werbung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Empfänger
- Als Werbung zählt alles, was nur mittelbar der Absatzförderung dient (auch Weihnachtsgrüße & Newsletter)
- Lassen Sie sich die Zustimmung Ihrer Kunden bestenfalls schriftlich geben
- Kaufen Sie keine Adressdaten an, ohne sich die entsprechenden Einwilligungserklärungen der Empfänger vorlegen zu lassen
- Geben Sie in der Kopfzeile der E-Mail den Namen des werbenden Unternehmens an
- Verheimlichen Sie nicht, dass es sich um Werbung handelt
- Jede E-Mail muss eine unsubscribe-E-Mail-Adresse enthalten
- Verzichten Sie auf Double-Opt-in

Checkliste für die Vermeidung von Spam

Wenn Ihr Unternehmen häufig unerwünschte Werbe-E-Mails erhält, können folgende Schritte Abhilfe schaffen:

1. Veröffentlichen Sie E-Mail-Adressen nicht im Internet (Diskussionsforen, Bewertungsportale, Firmenwebseite, usw.). Dort können sie von speziellen Programmen leicht ausgelesen und von Adresshändlern verwertet werden. Möchten Sie auf Ihrer Webseite die Möglichkeit eines E-Mail-Kontakts vorsehen, sollten Sie stattdessen mit entsprechenden Formularen arbeiten, die ohne Abdruck der E-Mail-Adresse auskommen.

2. Antworten Sie grundsätzlich nicht auf ausländischen Spam (Viagra, Rolex, Dating, usw.). Durch eine Antwort bestätigen Sie dem Absender, dass Ihre E-Mail-Adresse aktiv ist, was häufig zusätzlichen Spam zur Folge hat. Das gleiche gilt für Links, die in Spam-Nachrichten enthalten sind. Diese sollten sie keinesfalls anklicken.

3. Wenn Sie von einem deutschen Unternehmen Spam erhalten, sollten Sie den Absender kontaktieren und zur Einstellung auffordern. Fruchtet dies nicht, können Sie sich an die Wettbewerbszentralen oder einen fachkundigen Anwalt wenden. Diese Stellen helfen Ihnen, Ihre Unterlassungsansprüche gegen den Werbenden durchzusetzen.

4. Verwenden Sie aktuelle Spam-Filter, die in den meisten Mailprogrammen kostenlos enthalten sind. Hat Ihr Unternehmen größere Probleme mit Spam, kann sich auch die Anschaffung spezieller Filtersoftware lohnen. ■

Autor: Dr. Dennis Groh

Dr. Dennis Groh, LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz in der Anwaltsozietät Leinen & Derichs in Köln. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich des Wettbewerbs-, Marken- und Designrecht. Zudem betreut er die Internetpräsenz Wettbewerbsrecht & Gewerblicher Rechtsschutz, die sich mit aktuellen Problemen aus diesen Bereichen befasst.

www.leinen-derichs.de

Jetzt bestellen!
www.unternehmer.de | ISSN-Nr. 2193-6005 | 1. Quartal 2016, Feb - April | D - 7,50 EUR
unternehmer
U WISSEN
09.16
1. Quartal 2016 | Feb - April
Das Fachmagazin für Existenzgründer, Selbständige & KMU von unternehmer.de
Schwerpunkte in dieser Ausgabe: Steuern & Recht | SEO & Traffic | Management
Die Kolumne
"Marketing als Teufelswerkzeug?"
KEINE KUNDEN?
Wir kennen DEN Grund, wieso eine Website keine Kunden bringt! (S. 16)
WEG MIT DEM BAUCH!
Ran an den Speck: Mit diesen Tipps bleiben Sie fit & sexy (S. 40)
RankBrain
So blickt Google in unseren Kopf
Ab sofort im Bahnhofs- und Flughafenbuchhandel
ein Magazin, drei Schwerpunktthemen
Fachwissen für KMU, Freelancer und Gründer
http://magazin.unternehmer.de/

D&O-Versicherung

Die Haftpflicht für Manager!

Directors-and-Officers-Versicherungen, besser bekannt als Manager-Haftpflicht, versichern Haftungsrisiken, die den Organen eines Unternehmens infolge von Fehlentscheidungen drohen. Dabei stellen sich schon vor Abschluss einer D&O-Versicherung grundlegende Fragen zur Einführung im Unternehmen.

Was muss der Aufsichtsrat zur D&O-Versicherung wissen?

Bei der D&O-Versicherung handelt es sich um eine Haftpflichtversicherung in Form einer Fremdversicherung. Versichert sind regelmäßig Gesellschaftsorgane wie Vorstand, Geschäftsführer oder ein Aufsichtsrat. Versicherungsnehmer ist die jeweilige Gesellschaft. Die Verbreitung von D&O-Versicherungen hat seit der Jahrtausendwende stark zugenommen. Dennoch ist sie bislang – abgesehen vom seit 2009 vorgeschriebenen Selbstbehalt für Vorstände – nicht gesetzlich geregelt.

Zweck der D&O-Versicherung ist die Abwehr von Schadensersatzansprüchen (Rechtsschutz) sowie die Freistellung von begründeten Schadensersatzverpflichtungen (Haftpflicht). Die D&O-Versicherung erfasst sowohl Ansprüche Dritter (Außenhaftung) als auch der versicherten Gesellschaft gegen das Organ (Innenhaftung). Bei Vorsatz oder wissentlicher Pflichtverletzung besteht keine Leistungspflicht. Einfluss darauf hat auch, ob Vorstände ein Überwachungssystem gemäß ihrer sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Verpflichtung eingerichtet haben – kurz: Compliance betreiben. Das gebietet der Grundsatz der Haftungsvermeidung.

Hat er einen Rechtsanspruch darauf?

Zuständig für den Abschluss einer D&O-Versicherung zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder ist nach überwiegender Meinung derzeit der Vorstand bzw. Geschäftsführer. Zweifel an dieser Zuständigkeit hat allerdings der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil bekundet (BGH, Urteil v. 16.03.2009, Az. II ZR 280/07).

Entscheidend für die Zuständigkeitsfrage sei laut BGH, ob die Prämienzahlung einen Vergütungsbestandteil darstellt. Die Antwort auf diese Frage ließ der BGH jedoch offen. Jedenfalls ist eine Gesellschaft ihren Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber nicht verpflichtet, für diese – ohne eine Regelung in der Satzung – eine Haftpflichtversicherung und damit auch eine D&O-Versicherung abzuschließen.

Ist sie Bestandteil des Entgelts?

Wie bereits bemerkt, existiert hierzu noch keine Rechtsprechung. Auch in Fachkreisen ist die Frage umstritten. Die Befürworter argumentieren mit der →

Zweck der D&O-Versicherung: Abwehr von Schadensersatzansprüchen & Freistellung von begründeten Schadensersatzverpflichtungen.

➔ Vergleichbarkeit des der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde liegenden § 113 AktG mit der entsprechenden Regelung für die Vorstandsvergütung des § 87 AktG. Da Versicherungsentgelte zu den Gesamtbezügen eines Vorstandsmitglieds zählen, müsse das auch bei Aufsichtsratsmitgliedern so sein. Den Gegnern eines Entgeltcharakters zufolge handelt es sich bei Versicherungsprämien hingegen um Fürsorgeaufwendungen. Diese muss die Gesellschaft tragen.

Für diese Ansicht spreche zudem, dass eine D&O-Versicherung auch im Interesse der Gesellschaft abgeschlossen wird. Schließlich senkt sie die finanziellen Folgen bestehender Haftungsrisiken. Zudem spreche der Wortlaut des § 87 AktG von Gesamtbezügen und nicht von Vergütung wie der § 113 AktG. Die berechtigten Unterschiede zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zeigten sich auch in der jeweiligen Anstellungsgrundlage. Während Vorstände vertraglich angestellt werden, werden Aufsichtsräte gesetzlich bestellt.

Unabhängig von diesem Meinungsstreit lassen sich Versicherungsprämien allerdings per Satzung oder Hauptversammlungsbeschluss als Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Problematisch dabei kann allerdings sein, dass so Versicherungsdetails (Deckungssumme etc.) an die Öffentlichkeit gelangen. Deren Kenntnis könnte Dritte wiederum bewegen, Ansprüche eher zu stellen.

Jetzt ist Hauptversammlungsperiode: Muss sie von der HV beschlossen werden?

Die D&O-Versicherung beschließt der Vorstand. Ihre Eigenschaft als Nebenleistung zur Vergütung legt die Satzung oder die Hauptversammlung fest. Die Vergütung von Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats muss jedoch gem. § 113 Abs. 2 AktG generell die Hauptversammlung beschließen. ■

Autor: Christian Günther

Assessor
Redakteur – Juristische Redaktion
anwalt.de services AG

Sie suchen einen passenden Anwalt für Ihr Unternehmen? Das anwalt.de-Serviceteam unterstützt Sie gerne bei der Suche unter 0800 / 40 40 520 (gebührenfrei).

www.anwalt.de,
www.steuerberater.net

Der unternehmer.de-Newsletter

Ihre Vorteile:
- die besten Fachartikel & Zugriff auf alle ePaper seit 2008
- alle zwei Wochen für Sie erstellt
- kostenlos und jederzeit abbestellbar

Jetzt anmelden!

Das Widerrufsass im Ärmel

Warum es immer noch zieht, aber Eile geboten ist!

Darlehensverträge für Immobiliendarlehen mussten ab dem 1. November 2002 mit einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung erteilt werden. Waren die von den Banken vorgelegten Belehrungen bis zum Juni 2010 mit den jeweiligen Muster-Belehrungen gemäß der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. eins-zu-eins übereinstimmend, so galten diese trotz möglicher inhaltlicher Fehler als gesetzeskonform (BGH, Urteil vom 15.08.2012, Az.: VIII ZR 378/11).

Hat eine Bank auch nur kleine Abweichungen, möglicherweise auch nur im Layout vorgenommen, ist der Weg zu einer inhaltlichen Überprüfung frei, da dann nicht mehr die gesetzliche Richtigkeitsfiktion greift. Was in diesem Zusammenhang meint, war bereits Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Verfahren. Untersuchungen haben ergeben, dass geschätzt 80% der erteilten Widerrufsbelehrungen fehlerhaft und damit nichtig sind. Die Folge ist, dass Darlehensnehmer nicht an die 14-tägige gesetzliche Widerrufsfrist gebunden sind, sondern die Darlehen grundsätzlich zeitlich unbefristet widerrufen werden können, voraussichtlich aber nur noch bis zum 21. Juni 2016. Mit dem Widerruf kann eine Umfinanzierung vorgenommen werden, um von den aktuellen Niedrigzinsen zu profitieren.

Folgend einige der bereits beanstandeten Belehrungen:

Ergänzende Formulierungen

Ergänzende Formulierungen, die für den Kreditnehmer verwirrend und unverständlich sind, machen eine Belehrung fehlerhaft (BGH, Urteil vom 10.03.2009, Az.: XI ZR 33/08). Der BGH entschied dies für die folgende Klausel:

"Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem dem Darlehensnehmer diese Belehrung mitgeteilt und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Darlehensantrages zur Verfügung gestellt wurde."

Falsche Fristberechnung

Die Formulierung "Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung" ist unzureichend. Der Verbraucher kann der Verwendung des Wortes "frühestens" zwar entnehmen, dass der Beginn der Widerrufsfrist noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, er wird aber ➜

im Unklaren darüber gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt. Das Wort "frühestens" erzeugt Unklarheit und suggeriert dem Darlehensnehmer fälschlicherweise, die Frist könne eventuell auch später beginnen.

(BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az.: VIII ZR 82/10; BGH, Urteil vom 01.03.2012, Az.: III ZR 83/11; BGH, Urteil vom 19.07.2012, Az.: III ZR 252/11)

Fehlender Hinweis auf Rechtsfolgen

Werden in der Belehrung die Rechtsfolgen des Widerrufs nicht erläutert oder gar falsch dargestellt, ist die Belehrung nicht korrekt (LG Köln, Urteil vom 17.09.2013, Az.: 21 O 475/12). Steht in der Belehrung, dass Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der "Widerrufsbelehrung" erstattet werden müssen, ist dies unzutreffend und nicht nur ein Schreibversehen der Bank. Es hätte Absendung der "Widerrufserklärung" heißen müssen (KG Berlin, Beschluss vom 20.10.2015, Az.: 4 W 16/15). Ebenso unzureichend ist es, wenn in der Belehrung lediglich die Pflichten des Darlehensnehmers, nicht aber seine Rechte auf Erstattung seiner Zahlungen aufgeführt sind.

(BGH, Urteil vom 12.04.2007, Az.: VII ZR 122/06)

Ergänzende Fußnote

Enthält die Widerrufsbelehrung in der ersten Zeile nach "Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen" eine hochgestellte "2", die auf einen am Ende der Seite befindlichen Fußnotentext verweist, der folgenden Wortlaut enthält: "Bitte Frist im Einzelfall prüfen.", so ist die Belehrung nicht ordnungsgemäß. Eine solche Anmerkung ist in dem Muster nicht vorgesehen und richtet sich offenbar an die Mitarbeiter der Bank, die nach einer Prüfung die einschlägige Frist einsetzen sollen. Beim Verbraucher kann ein solcher Hinweis zu Unklarheiten führen. Der Verbraucher könnte denken, er müsse selbst die Frist noch prüfen. Die Widerrufsbelehrung ist deshalb unwirksam.

(OLG München, Urteil vom 21.10.2013, Az.: 19 U 1208/13; LG Siegen, Urteil vom 24.07.2015, Az.: 2 O 350/14; LG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2005, Az.: 10 O 131/14)

Keine Anpassung auf den Einzelfall

Hat eine Bank alle Gestaltungshinweise in der Belehrung aufgeführt, ohne sie dem konkreten Einzelfall anzupassen, ist die Belehrung nicht ordnungsgemäß (LG Köln, Urteil vom 17.09.2013, Az.: 21 O 475/12). Eine Widerrufsbelehrung mit Ankreuzoptionen entspricht nach Auffassung des Landgerichts Ulm nicht den Anforderungen des Gesetzes (LG Ulm, Urteil vom 17.07.2013, Az.: 10 O 33/12 KfH). Das wurde aber vom OLG Stuttgart anders gesehen – ein Formular zum Ankreuzen soll ordnungsgemäß sein (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2014, Az.: 2 U 98/13). Dieses Urteil ist Gegenstand einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, voraussichtlich im Februar 2016.

Fehlende Aufführung des Wortes "Widerrufsrechts"

Fehlt in der Widerrufsbelehrung die im Muster vorgesehene – und durch Fettdruck hervorgehobene – Zwischenüberschrift "Widerrufsrecht", so ist dies nach dem Kammergericht Berlin als schädlich anzusehen, weil damit dem Verbraucher gerade die wesentliche Information vorenthalten

"Eine bereits gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung kann zurück gefordert werden, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist."

wird, dass es bei der Belehrung um ein von ihm auszuübendes Recht geht.

(Kammergericht Berlin, Urteil vom 22.12.2014, Az.: 24 U 169/13)

Belehrung bei verbundenen Geschäften

Das OLG Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 25.08.2008, Az.: 31 U 59/08) hat folgede Klausel beanstandet:

"Steht mir für den verbundenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, so ist mein Recht zum Widerruf dieses Verbraucherdarlehensvertrages ausgeschlossen. Erkläre ich dennoch den Widerruf dieses Verbraucherdarlehensvertrages gegenüber der Bank, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrages gegenüber dem Unternehmer."

Es führt aus: Im Fall der hier gegebenen Verbindung des Darlehensvertrages mit einem anderen Vertrag muss die Belehrung gemäß § 358 Abs. 5 BGB auch den Hinweis darauf enthalten, dass der Verbraucher bei Widerruf des einen verbundenen Vertrages auch nicht an den anderen gebunden (§ 358 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB) und das nach § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB das Widerrufsrecht hinsichtlich des finanzierten Vertrages vorrangig ist.

Das Rückabwicklungsverhältnis

Aufgrund eines wirksamen Widerrufs wandelt sich der Darlehensvertrag in ein sogenanntes Rückabwicklungsverhältnis, die Parteien haben sich die empfangenen Leistungen daher gegenseitig zurückzugewähren. Die Bank muss hierzu nach erfolgtem Widerruf alle vom Darlehensnehmer erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen erstatten und diese mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zugang der jeweiligen Leistungen verzinsen.

(BGH, Beschluss vom 22.09.2015, Az.: XI ZR 116/15)

Die Bank darf ihrerseits die vereinbarten Zinsen für die Kapitalüberlassung verlangen, jedoch nur für die Restschuld (BGH, Beschluss vom 22. 09.2015, Az.: XI ZR 116/15). Hier rechnen die Banken in den meisten Fällen mit einen Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu ihren Gunsten, wobei es dem Darlehensnehmer offen steht, eine geringere Verzinsung (z.B. anhand der jeweils aktuellen, niedrigeren Basiszinssätze) nachzuweisen. Unter Umständen kann sich hier eine Vergünstigung ergeben, wenn der marktübliche Sollzins für ein vergleichbares Darlehen geringer gewesen ist. Aber auch wenn die Finanzierung gar nicht mehr läuft, weil der Vertrag aufgelöst worden ist, kann ein Fehler in der Widerrufsbelehrung erhebliche finanzielle Vorteile bedeuten. Denn eine bereits gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung kann zurück gefordert werden, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist (3 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt wurde).

Änderungen in diesem Jahr

Das Widerrufsrecht ist bei Verbraucherkrediten nach geltendem Recht zeitlich nicht befristet, wenn eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung erfolgt ist. Der Gesetzgeber plant, das Widerrufsrecht im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienverbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU) zu reformieren (BT-Drucksache 18/5922). Danach soll auch das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen zeitlich begrenzt werden.

Die Richtlinie soll zum 21.03.2016 in deutsches Recht umgesetzt

werden. Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 (BR-Drucksache 359/15) empfohlen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Überleitungsvorschrift des Artikels 229 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) auch für bereits vor dem 21. März 2016 geschlossene Immobiliar-Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Ausschlussfrist des Widerrufrechts aufgenommen wird. Nach dem Vorbild des Artikels 229 § 32 Absatz 2 Nummer 3 BGBEG könne das Widerrufsrecht auf maximal zwölf Monate und 14 Tage nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes befristet werden.

Die Bundesregierung hat sich dieser Anregung angeschlossen, wie sich aus der Bundestagsdrucksache 18/6286 ergibt: Gerade bei Immobiliardarlehensverträgen mit Verbrauchern, die in den Jahren 2002 bis 2010 geschlossen wurden, besteht aber erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass diese fortbestehende Rechtsunsicherheit eine Belastung für die Kreditwirtschaft darstellt.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ein Vorschlag unterbreitet: Entsprechend der Regelung für die Neufälle im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird darin für die Altfälle 2002 bis 2010 empfohlen, eine Erlöschensregelung vorzusehen. Diese würde nach den Plänen am 21.06.2016 greifen. Es gibt also noch eine Schonfrist, in der die Widerrufsbelehrungen geprüft und widerrufen werden können. Wird die Umsetzung wie geplant verabschiedet, ist die Widerrufsmöglichkeit für Alt-Darlehensverträge und damit eine Umfinanzierung während eines laufenden Vertrages ohne Vorfälligkeitsentschädigung und ohne den Anspruch auf Herausgabe der bereits geleisteten Zahlungen ab dem 21.06.2016 nicht mehr möglich. ■

Autor: Philip Keller

Philip Keller ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Bank- und Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Leasingrecht. Er berät Darlehensnehmer sowohl bei der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche und vertritt sie bei der gerichtlichen Durchsetzung.

www.kanzlei-rakeller.de

Bei uns gibt's günstige Fachbücher!

BÜCHER ZU DEN THEMEN:

- Kundengewinnung
- Umsatzsteigerung
- Online-Marketing
- Management & Führung
- uvm.

Jetzt in unserem Buchshop stöbern!

http://shop.unternehmer.de/

ANZEIGE

VORLAGEN.DE
Profi-Vorlagen & Software zum Sofort-Download

✓ Über 7.000 Dokumente zum Download
✓ Hohe Qualität und Aktualität garantiert
✓ Über 150.000 Geschäfts- und Privatkunden nutzen bereits Vorlagen.de
✓ Faires Preis-/Leistungsverhältnis
✓ Zertifizierter Onlineshop

Unser Tipp:

Die neuste Steuersoftware für dieses Jahr!

jetzt stöbern!

Wer beim Stellenabbau zu sorglos vorgeht, für den kann es teuer werden. Schließlich hat der Gesetzgeber hohe Hürden bei Kündigungen eingezogen, um Arbeitnehmer zu schützen. Schon für kleine Unternehmen greift zum Beispiel das Kündigungsschutzgesetz.

Wenn Unternehmer in ihre Kosten und Budgets schauen, steht regelmäßig ein Punkt ganz oben: das Personal. Gerade wenn es wirtschaftlich einmal nicht rund läuft, scheint die Lösung nahe zu liegen, doch einigen Mitarbeitern zu kündigen. Das würde Entlastung in Zeiten knapper Kassen bedeuten, und das übrige Personal wird die Lücken schon irgendwie auffüllen. Die Rechnung ist einfach: Bei einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt von 2500 Euro und den Arbeitgeberabgaben kommen im Jahr pro Mitarbeiter mehr als 36.000 Euro Kosten zusammen, Sonderzahlungen und Ausfallzeiten nicht eingerechnet. Auf vier Mitarbeiter gerechnet macht das fast 150.000 Euro – für manche Unternehmer in einer schwierigen Phase vielleicht schon die Rettung aus der Not.

Wichtig:
Pauschale Behauptungen zu allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten reichen nicht aus.

Dieses Vorgehen kann aber mehr Ärger als Erlösung bedeuten. Denn ein harter Einschnitt bei den Mitarbeitern als Restrukturierungsinstrument ist nicht einfach so möglich – er kann zu einem rechtlichen Problem für Unternehmer werden. Der Stellenabbau muss gut begründet sein, ansonsten können Kündigungen vor Gericht als unwirksam erklärt werden und der Unternehmer muss sowohl die Arbeitsstellen weiter finanzieren als auch noch Prozess- und Folgekosten (in möglicherweise substanziellen Höhen) tragen.

Nachweise für betrieblich bedingte Kündigungen schwierig

Der Knackpunkt liegt in der Begründbarkeit des Stellenabbaus, der in einer wirtschaftlich problematischen Situation ja zumeist betrieblich induziert ist. Der Unternehmer trägt die Beweisnot, denn er muss vor Gericht darlegen, dass sich beispielsweise ein Umsatzrückgang derart im Betrieb bemerkbar macht, dass eine Weiterbeschäftigung der entsprechenden Mitarbeiter definitiv unmöglich ist. Wichtig: Pauschale Behauptungen zu allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten reichen hier nicht aus. Dieser Nachweis ist aber sehr schwierig und scheitert häufig an hohen formellen Hürden vor Gericht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bereits 2011 für betriebsbedingte Kündigungen Folgendes klargestellt: Behauptet ein Arbeitgeber, ein Arbeitsplatz sei weggefallen, weil die anfallende Arbeit fortan auf andere Arbeitnehmer verteilt werde, muss der Arbeitgeber konkret nachweisen, wie diese Arbeitsumverteilung funktionieren soll. Zweifel an der Glaubhaftigkeit gehen zu Lasten des Unternehmers.

Damit will der Gesetzgeber Arbeitnehmer vor vorschnellen Kündigungen schützen, Unternehmen wird der Stellenabbau gleichzeitig erschwert. Versierte rechtliche Beratung tut Not. Zumal der Gesetzgeber im Arbeitsrecht ein weiteres „Sicherheitsnetz“ für Arbeitnehmer eingezogen hat: das Kündigungsschutzgesetz, das seit 1951 in Kraft ist. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer entlassen werden darf, und soll verhindern, dass Kündigungen beispielsweise „nach Gutdünken“ ausgesprochen werden. Stattdessen soll es echte Gründe für eine Kündigung geben.

Individueller Kündigungsschutz mit mehreren Merkmalen

Diese Gründe sind entweder verhaltensbedingt, betriebsbedingt oder personenbedingt und müssen jeweils vor Gericht, sofern es zu einer Kündigungsschutzklage kommt, nachgewiesen werden. Der individuelle Kündigungsschutz richtet sich vor allem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit, möglichen Unterhaltspflichten sowie dem Alter und dem gesundheitlichen Status des Arbeitnehmers. Und dabei ist der Gesetzgeber strikt. Selbst wenn, um beim Beispiel der Restrukturierung zu bleiben, alle Gründe beigebracht sind und arbeitsrechtlich sattelfest sind, kann das Gericht mit Berufung auf § 1 Kündigungsschutzgesetz die Kündigung dennoch als unwirksam erklären.

Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die

Abfindungen richtig berechnen

Eine Kündigungsschutzklage hat in den wenigsten Fällen den Arbeitsplatzerhalt zum Ziel, sondern bezieht sich auf die Zahlung einer Abfindung. „Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen“, heißt es im Kündigungsschutzgesetz § 8 Abs. 10. Als geläufige Berechnungsgrundlage gilt die Formel: pro Jahr Betriebszugehörigkeit ein halbes Bruttomonatsgehalt, also bei acht Jahren Betriebszugehörigkeit und 2500 Euro Bruttomonatsgehalt eine Abfindung von 10.000 Euro. Je nach Alter des Arbeitnehmers und Dauer der Betriebszugehörigkeit kann die Anzahl der zu zahlenden Gehälter heraufgesetzt werden, und auch ein gerichtlicher Gütetermin kann die Zahlung erhöhen (oder herabsetzen).

→ *Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. In die soziale Auswahl nach Satz 1 sind Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen.*

Nun schützt der Gesetzgeber besonders sehr kleine Unternehmen; diese unterliegen nicht den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes. Doch wann findet dieses Anwendung? Das Bundesarbeitsministerium stellt die beiden Szenarien deutlich heraus (zit. nach: „Kündigungsschutz – Alles was Sie wissen sollten“):

- Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2004 oder danach begonnen, findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, wenn in dem Betrieb in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer (ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten) beschäftigt sind.
- Hat das Arbeitsverhältnis bereits am 31. Dezember 2003 bestanden, findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, wenn in dem Betrieb am 31. Dezember 2003 in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer (ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten) beschäftigt waren, die zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch im Betrieb beschäftigt sind. Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 neu eingestellt worden sind, werden hierbei nicht mitgezählt.

Wichtig dabei: Als Arbeitnehmer wird voll gezählt, wer regelmäßig mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt ist. Arbeitnehmer, die weniger arbeiten, werden nur anteilig berücksichtigt, nämlich bis einschließlich 20 Stunden als 0,5 Arbeitnehmer und bis einschließlich 30 Arbeitsstunden als 0,75 Arbeitnehmer. Somit gilt das Kündigungsschutzgesetz für eine Vielzahl von Unternehmen: Schon drei Vollzeit und vier Teilzeitkräfte (zwei à zehn Stunden pro Woche, zwei à 25 Stunden wöchentlich) bedingen die Anwendung des Gesetzes.

Dabei ist indes unerheblich, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der Kündigungsschutz gilt entsprechend auch für Teilzeitkräfte oder nebenberuflich und geringfügig Beschäftigte. Unternehmer sollten also vor einer Kündigung rechtlichen Rat einholen – sonst kann der Stellenabbau schnell zum teuren Bumerang vor Gericht werden. ■

Autorin: Manuela Müller

Manuela Müller ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht bei Banerjee & Kollegen, einer Sozietät von Rechtsanwälten in Mönchengladbach, die sich auf die umfassende zivil- und wirtschaftsrechtliche Beratung und Begleitung von Mandanten spezialisiert hat. Manuela Müller berät vorwiegend Unternehmen bei allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen und vertritt die Interessen der Mandantschaft auch vor Gericht.

www.banerjee-kollegen.de

Unsere Buchtipps

Sie wollen Ihr Buch hier auch bewerben? Senden Sie uns eine unverbindliche Anfrage an: werbung@unternehmer.de

Kümmer dich um dein Geld, sonst tun es andere!

Kümmer dich um dein Geld – sonst tun es andere! Und in der Regel ist es dann weg, Ihr Geld. Ihre Verpflichtungen jedoch wachsen weiter, denn in den nächsten Jahren kommt einiges auf uns alle zu! Nur wer sich darauf vorbereitet, wird das Leben führen können, das er sich wünscht. 15 Minuten pro Woche und eine Internetverbindung sind alles, was Sie für einen gewinnbringenden Umgang mit den persönlichen Finanzen brauchen. Matthias Kröner und Stephan Czajkowski, Top-Experten und Pioniere im Bereich Onlinebanking und Social Media, zeigen Ihnen unter anderem den Weg zu geordneten Finanzen und welche Rolle eine Internet-Community dabei spielt!

Taschenbuch: 320 Seiten
Verlag: FinanzBuch Verlag (10. Juli 2013)
Sprache: Deutsch
ISBN-10: 3898797953
ISBN-13: 978-3898797955
14,99 €

▹▹ bei Amazon kaufen

Steuern, aber lustig!!! Steuertipps für Existenzgründer und Jungunternehmer

Steuern und Buchführung sind bei vielen Existenzgründern und Selbständigen so beliebt wie Fußpilz in der Sauna. Doch: Wenn von Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Umsatzsteuer oder Einkommensteuer die Rede ist, geht es um bares Geld - Ihr Geld! Solide Buchhaltungs- und Steuerkenntnisse helfen Ihnen dabei, dass mehr von Ihrem hart verdienten Geld in Ihrer Tasche bleibt und Sie keinen Cent an den Fiskus verschenken. Ebenso fachkompetent wie unterhaltsam erklärt Andreas Görlich Existenzgründern und Jungunternehmern alles Wissenswerte über die Welt der Steuerparagrafen und Buchungssätze.

Broschiert_ 260 Seiten
Verlag: Steuern aber lustig Verlag & Co. KG (14. August 2015)
Sprache: Deutsch
ISBN-10: 3944043006
ISBN-13: 978-3944043005
29,90€

▹▹ bei Amazon kaufen

TAXMAN 2016 für Selbstständige (für das Steuerjahr 2015)

Der TAXMAN 2016 führt Sie Schritt-für-Schritt durch Ihre Steuererklärung und unterstützt Sie mit vielen Hinweisen zu Sparmöglichkeiten und sofortiger Überprüfung der Dateneingaben auf Korrektheit. Sie beachten automatisch alle gesetzlichen Änderungen und nutzen garantiert jeden Steuerspar-Trick. Die Software bietet den zuschaltbaren Steuerprüfer. Dieser signalisiert Ihnen bereits während der Eingabe, ob Daten unvollständig oder fehlerhaft sind – fast so, als würde Ihnen ein echter Steuerprüfer über die Schulter schauen. So gehen Sie auf Nummer sicher, dass Ihre Informationen stimmen und Sie später nicht zurückklicken und mühevoll korrigieren müssen.

Voraussetzungen:
- Windows 7/8.1/10
- 2-GHz-Prozessor oder höher
- 2 GB RAM
- 39,90€

▹▹ bei Amazon kaufen

Recht im Online-Marketing: So schützen Sie sich vor Fallstricken & Abmahnungen

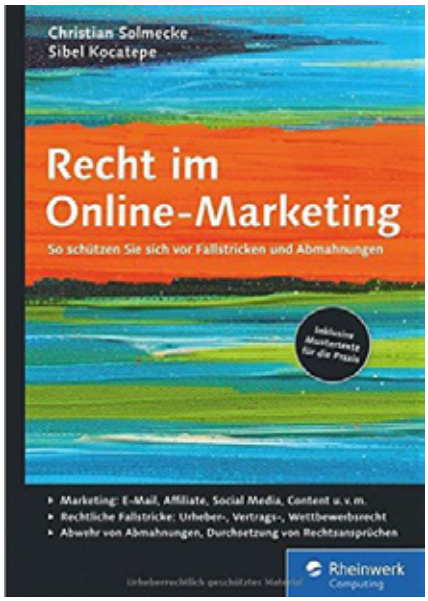

Um erfolgreich zu sein, muss jede Online-Marketing-Aktion auch rechtliche Aspekte berücksichtigen. Schnell haben Sie sich dabei aber auch in juristische Schwierigkeiten gebracht, die einem schlaflose Nächte bereiten können. Rechtsanwalt Christian Solmecke und die erfahrene Juristin Sibel Kocatepe begleiten Sie von Anfang an bei der Planung Ihres Marketings aus rechtlicher Sicht und bei der Lösung der wichtigsten Rechtsfragen. Garantiert ohne Juristendeutsch und in verständlicher Sprache. Die Fragestellungen betreffen dabei die verschiedensten Teilbereiche des Online-Marketings wie Affiliate-Marketing, E-Mail-Marketing und Suchmaschinen-Werbung.

Gebunden: 749 Seiten
Verlag: Rheinwerk Computing (26. Oktober 2015)
Sprache: Deutsch
ISBN-10: 3836234769
ISBN-13: 978-3836234764
44,90€

▹▹ bei Amazon kaufen

Unsere Veranstaltungstipps

Seminar: Vergaberecht 2016

In diesem Seminar lernen Sie, wie Sie die Vergabe eines Auftrages von der Vorbereitung über die Ausschreibung und Bekanntmachung bis hin zur Angebotsprüfung planen. Außerdem wird Ihnen nahe gebracht, wie Sie Vergabevorschriften richtig anwenden, sich richtig über Inhalte und Vorgaben bei Rahmenvereinbarungen informieren und Sie bekommen Einblick in die Änderungen zum Jahreswechsel 2015/16.

Inhalte

- Die richtige Strukturierung des Vergabeverfahrens
- Novellierung des Vergaberechts auf nationaler & internationaler Ebene
- Prüfung und Wertung der Angebote
- Rechtsschutz im Vergabeverfahren / Schadenersatzansprüche

Termine

- 6. - 7. April 2016 in
- Zusatztermin 18.04.2016

Weitere Informationen & Anmeldung

http://www.managementcircle.de/

Messekongress: Finanzen & Risikomanagement

Der Messekongress stellt Mitarbeitern der Versicherungsbranche eine Plattform zur Verfügung, um aktuelle Entwicklungen zu diskutieren, Angebote von Marktteilnehmern kennenzulernen und Networking zu betreiben. Der Kongress richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus Bereichen wie Controlling, Unternehmenssteuerung, IT, Compliance, Risikomanagement.

Inhalte

- Start von Solvency II - erste Erfahrungen
- Modellierung von Risiken
- Kapitalanlagestrategien der Versicherer
- Rating- und Reportinganforderungen
- Softwareunterstützung für das Rechnungswesen

Termine

8. - 9. Juni 2016 in Leipzig

Weitere Informationen & Anmeldung

http://www.assekuranz-messekongress.de/

Seminar: Aufbau einer "gerichtsfesten" Organisation

In diesem Seminar lernen Sie, wie man korrekte Risikoanalysen macht, ein rechtssicheres Organisationshandbuch führt, in einer Krise rechtlich sicher handelt. In einem implementierten Workshop wird Ihnen außerdem nahe gebracht, wie Sie eine gerichtsfeste Organisation implementieren. Das Seminar richtet sich vornehmlich an Leiter und leitendet Mitarbeiter, Vorstandsvorsitzende, Aufsichtsrat und Geschäftsführer.

Inhalte

- Rechtssicherheit durch "gerichtsfeste" Organisation
- Rechtsrisiko Produkt- und Produzentenhaftung
- Notfallorganisation & Notfallplan
- Die gerichtliche Organisationspflicht
- Ermittlungsbeamte im Unternehmen: Diese Rechte und Pflichten haben Sie

Termine

4. - 5. April 2016 in München
10. - 11. Mai 2016 in Berlin

Weitere Informationen & Anmeldung

http://www.managementcircle.de/

Seminar: Richtig fakturieren & Vorsteuerabzug sichern

Dieses Seminar richtet sich vor allem an Leiter und Mitarbeiter aus dem Finanz- und Rechnungswesen bzw. der Steuer- und Wirtschaftsberatung im Bezug auf umsatzssteuerliche Themen. Nicht selten sind heutzutage nämlich regelmäßige Betriebs- und Umsatzsteuerprüfungen, bei denen so mancher auf gut Deutsch "blöd aus der Wäsche schaut". Hier lernen Sie durch Fallbeispiele, wie Sie am besten Ihre Finanzen handhaben, und das rechtssicher.

Inhalte

- Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen
- Rechnungsberichtigung
- Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs
- Abschluss des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerberichtigung

Termine

- 10.06.2016 in Berlin
- 29.09.2016 in Frankfurt/Main

Weitere Informationen & Anmeldung:

https://www.haufe-akademie.de/

Vorschau 03/16

Thema: SEO, Traffic-Steigerung & Linkaufbau

ENDLICH! Am 15.03.2016 gibt's die geballte Power an SEO, Traffic-Steigerung und Linkaufbau! Wir zeigen Ihnen nicht nur, wie man mehr Traffic durch die richtige SEO-Nutzung erreicht, sondern auch, wie man SEO Fehler vermeiden kann. Das und vieles mehr können Sie dann in unserer nächsten Ausgabe lesen!

Sind Sie schon Fan?

Nein? Dann aber schnell! Jetzt endlich Fan werden!

Gefällt mir

Bleiben Sie informiert!

Täglich neue Fachartikel zu den Themen Marketing, Kundengewinnung, Management und Selbständigkeit finden Sie auf unternehmer.de.

Bildnachweis:

In dieser Zeitschrift wurden Bilder von Fotolia.com von folgenden Urhebern verwendet:

beeboys (1), lassedesignen (3, 5), thinglass (3, 10), Lonely (3, 21), Do Ra (7), blueiz60 (8, 9), shockfactor.de (14), pathdoc (16), raz studio (17), Jane Kelly (19), olly (20), Rawpixel.com (28)

IMPRESSUM & KONTAKT

„unternehmer.de“ ist ein Produkt der united vertical media GmbH

Herausgeber: unternehmer.de - ein Projekt der united vertical media GmbH
Pretzfelder Str. 7-11, D-90425 Nürnberg
info@unternehmer.de
Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Sitz Nürnberg, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE291221203, Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg - HRB 28744, Geschäftsführer: Jürgen Renghart, Michael Amtmann

Redaktion & Layout: Paula Sprödefeld
redaktion@unternehmer.de
Layoutkonzept: Stefanie Eger . Grafik Design, www.stefanie-eger.de
Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zur Monatsmitte
Anmeldung zum kostenfreien Bezug des PDF-Magazins unter www.unternehmer.de/abo
Archiv: www.unternehmer.de/magazin

Anzeigenleitung:
Andreas Scholz
Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG
Tel.: 0911/37750-254, Telefax: 0911/37750-299
andreas.scholz@marktplatz-mittelstand.de

Urheberrechte: Der gesamte Inhalt sowie die Struktur unterliegen dem Urheberrecht.